

Weitere wichtige Informationen in Kurzform an Betreiber von Stromerzeugungsanlagen

Neben der Registrierung im Marktstammdatenregister möchten wir Sie noch auf folgende Punkte hinweisen:

1) Übersicht über Neuregelungen zur EEG-Umlage zum 01.01.2017

Am 1. Januar 2017 sind einige relevante Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) zur EEG-Umlage auf Eigenversorgung in Kraft getreten:

- 20% EEG-Umlage ab dem 01.01.2018 bei Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen
- Einstufung als Neuanlage bei jeder Erweiterung einer Bestandsanlage ab dem 01.01.2018
- Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte, wenn Eigenversorger die zur Prüfung der EEG-Umlagepflicht erforderlichen Angaben (Basisangaben) nicht fristgerecht meldete
- Speicher im Sinne des EEG 2017

Zu berücksichtigen ist, dass die nachfolgenden Ausführungen nur für Eigenversorgungen nach § 61 iVm. § 3 Nr. 19 EEG 2017 gelten. **Bei der unmittelbaren Belieferung von dritten Letztverbrauchern ist stets die volle EEG-Umlage an den Übertragungsnetzbetreiber zu zahlen.**

Die Eigenversorgung unterliegt, ebenso wie der sonstige Verbrauch von Strom, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird, weiterhin **grundsätzlich der vollen EEG-Umlage** (§ 61 EEG 2017). **Eine verringerte EEG-Umlage gemäß § 61b EEG 2017 gilt für EEG-Anlagen und hocheffiziente KWKG-Anlagen.** Für diese war diese Regelung ausgelaufen, wurde aber im Energiesammelgesetz rückwirkend wieder eingeführt. Die Fälle, in denen die EEG-Umlagepflicht auch künftig entfällt, wie z.B. für Eigenversorgung aus Kleinanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 10 kW für eine Strommenge von max. 10 MWh pro Kalenderjahr, sind in § 61a EEG 2017 geregelt.

Weiterhin sind für die Messung und Berechnung die Vorgaben des § 61h zu beachten.

Änderungen bei den Meldepflichten

Änderungen haben sich bei den **Meldepflichten** ergeben. Nach **§ 74a Abs. 1 EEG 2017** müssen **Eigenversorger/Letzverbraucher** dem zuständigen Netzbetreiber – **soweit noch nicht geschehen** – unverzüglich alle Angaben übermitteln, die dieser zur Prüfung der EEG-Umlagepflicht für den in der Stromerzeugungsanlage erzeugten und für die Eigenversorgung oder zu sonstigen Zwecken verbrauchten Strom benötigt (**Basisangaben**). Das gilt insbesondere, soweit sich seit der letzten Meldung relevante Änderungen ergeben haben. Die Meldung muss gegenüber uns als Ihrem Netzbetreiber erfolgen, wenn Sie den Strom aus Ihrer Anlage ausschließlich selbst verbrauchen und darüber hinaus etwaigen Überschussstrom an uns liefern oder ein Direktvermarktungsunternehmen eingeschaltet haben.

Wenn Sie Strom direkt an einen anderen Letztverbraucher liefern, muss die Meldung gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber abgegeben werden:

TenneT TSO GmbH
Bernecker Str. 70
95448 Bayreuth
Tel: +49 (0)921 50740-0
E-Mail: eeg-kwkg@tennet.eu
Homepage: www.tennet.eu

Wir dürfen um eine Kopie der Meldung bitten.

Keine Meldepflicht der Basisangaben besteht nur, wenn dem Netzbetreiber die erforderlichen Informationen bereits nachweislich vorliegen, z.B. wenn sie im Rahmen der Inbetriebsetzungsmeldung bereits übermittelt wurden. Keine Meldepflicht gilt, wenn die installierte Leistung der Stromerzeugungsanlage 1 kW nicht überschreitet (bei PV-Anlagen: 7 kW). Änderungen sind stets unverzüglich mitzuteilen.

Wenn die Mitteilungspflicht nicht bis zum 28. Februar des Folgejahres erfüllt wird, wird die entfallende oder verringerte EEG-Umlage gesetzlich für das jeweilige Kalenderjahr rückwirkend um 20 Prozentpunkte erhöht (§ 61g Abs. 2 EEG 2017). Die Sanktionsfolge greift damit nach dem 28. Februar 2019 für das Kalenderjahr 2018.

Die **Jahresmeldung** der für die Abrechnung der EEG-Umlage erforderlichen Angaben, insbesondere die Mitteilung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen, muss wie bislang **bis zum 28. Februar des Folgejahres** erfolgen (§ 74a Abs. 2 EEG 2017). **Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist statt der verminderten die volle die EEG-Umlage fällig (§ 61g Abs. 1 EEG 2017)**

Änderungen für Bestandsanlagen

Weitere Änderungen ergeben sich vor allem für **Bestandsanlagen** im Sinne der §§ 61c und 61d EEG 2017. Diese sind zwar grundsätzlich weiterhin von der EEG-Umlage befreit, die Möglichkeit der Erweiterung von Bestandsanlagen um bis zu 30 Prozent der ursprünglich installierten Leistung entfällt jedoch zum 31. Dezember 2017.

Nach § 61e führt jede **Erneuerung oder Ersetzung** einer Stromerzeugungsanlage (ohne Erweiterung) ab dem 1. Januar 2018 grundsätzlich zu einer EEG-Umlage von 20 Prozent. Eine Ausnahme hiervon ist vorgesehen für den Fall, dass ein Generator vor Ablauf der handelsrechtlichen Abschreibung oder Auslaufen der Förderung nach dem EEG – z.B. aufgrund eines Defekts – ausgetauscht werden muss oder dass die Stromerzeugung von Kohle auf Gas oder erneuerbare Energien umgestellt wird; in diesem Fall bleibt es auch bei Ersetzungen oder Erneuerungen nach dem 31. Dezember 2017 bei null Prozent EEG-Umlage (Bitte in diesem Fall entsprechende Nachweise vorlegen).

Bei **Erweiterungen** ab dem 1. Januar 2018 entfällt der Bestandsschutz für diese Stromerzeugungsanlage vollständig; es ist EEG-Umlage wie für eine neue Stromerzeugungsanlage zu zahlen. Soweit Sie an Ihrer Stromerzeugungsanlage Erweiterungen, Erneuerungen oder Ersetzungen vornehmen, sind uns diese gemäß § 74a Abs. 1 EEG 2017 unverzüglich mitzuteilen.

„Erneuert“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass wesentliche Bestandteile des Generators (z.B. Stator oder Rotor) bzw. des jeweiligen PV-Moduls ausgetauscht werden. Ein Austausch nur unwesentlicher Teile des Generators oder bloße Reparatur- und Wartungsarbeiten sollen nach der Gesetzesbegründung hingegen nicht ausreichen. „Ersetzt“ wird eine Anlage, wenn der komplette Generator bzw. das PV-Modul ausgetauscht wird.

Definition Stromerzeugungsanlage

Zu berücksichtigen ist, dass die „**Stromerzeugungsanlage**“ nun gesetzlich definiert ist (§ 3 Nr. 43b EEG 2017). Hiernach ist nicht die „Gesamtanlage“, sondern jeder einzelne Generator bzw. jedes einzelne PV-Modul die „Stromerzeugungsanlage“ im Sinne der Regelungen zur EEG-Umlage. Eine Zusammenfassung gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 erfolgt im Rahmen der Kleinanlagenregelung (§ 61a Nr. 4 EEG 2017). Daraus folgt, dass der Zubau neuer Stromerzeugungsanlagen (z.B. zusätzlicher Solarmodule oder BHKW nicht innerhalb 12 Kalendermonaten) keine Auswirkungen auf die EEG-Umlagefreiheit der vorhandenen Bestandsanlage hat.

Auch Speicher sind Stromerzeugungsanlagen im Sinne des EEG 2017. Hierfür gelten die besonderen Voraussetzungen gem. § 61k Abs. 1 bis 1c EEG 2017.

Wir verweisen im Zusammenhang mit der EEG-Umlage auf unseren Fragebogen zur EEG-Eigenversorgung auf unsere Internetseite unter dem Link

<https://www.regensburg-netz.de/pages/netzanschluss-einspeiser.htm>

und auf den Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur (Juli 2016) unter dem Link

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/EEGAufsicht/Eigenversorgung/Eigenversorgung-node.html

2) Messstellenbetrieb für EEG- und KWKG-Anlagen

Achtung:

Diese Information betrifft nur Anlagenbetreiber mit kundeneigenen Zählern. Anlagenbetreiber, die nur Zähler der Regensburg Netz GmbH oder eines sonstigen Messstellenbetreibers (mit Messstellenrahmenvertrag) haben, haben keinen Handlungsbedarf.

Die Zuständigkeit für einen ordnungsgemäßen Messstellenbetrieb bei EEG- und KWKG-Anlagen geht mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende für alle Messstellen auf den grundzuständigen Messstellenbetreiber (hier Regensburg Netz GmbH) über und obliegt damit nicht mehr wie bisher dem Anlagenbetreiber. Anlagenbetreibereigene Zähler, z. B. Erzeugungszähler kann es rein formal nach dieser Definition nur noch dann geben, wenn der Anlagenbetreiber selbst Messstellenbetreiber ist und damit die Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) vollumfänglich erfüllt. Dies gilt auch für die Einbauverpflichtung für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen für EEG- und KWKG-Anlagen. Sobald und soweit an der fraglichen EEG-Anlage infolge der Feststellung der technischen Möglichkeit des Rollouts durch das BSI innerhalb von acht Jahren ein intelligentes Messsystem auszurollen ist, muss der Anlagenbetreiber selbst oder dessen beauftragter Erfüllungsgehilfe alle Befähigungen, Zertifikate etc. zur Durchführung der Gateway-Administration nachweisen, da er sonst die Rolle des Messstellenbetreibers technisch/inhaltlich nicht mehr durchführen kann. Dies gilt auch für einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber, der bereits mit dem Messstellenbetrieb beauftragt ist.

Das bedeutet, dass künftig kundeneigene Zähler ohne Messstellenbetreiber nicht mehr installiert werden können. Spätestens bei einem notwendigen Zählertausch, z. B. am Ende der Eichfristen, muss ein Messstellenbetreiber benannt werden.

Beachten Sie, dass Zähler mit abgelaufener Eichfrist nicht mehr für die EEG- und KWKG-Abrechnung verwendet werden dürfen. Prüfen Sie in diesem Zusammenhang die Eichfrist des kundeneigenen Zählers.

Ein Zählerwechsel kann auch schon vor dem Ende Eichfrist notwendig werden. Alle bestehenden Erzeugungsanlagen über 7 kW müssen mit einem intelligenten Messsystem (Smart Meter) ausgestattet werden. Auch dann ist ein Messstellenbetreiber zwingend notwendig. Wir empfehlen Anlagenbetreiber mit Erzeugungsanlagen über 7 kW, den kundeneigenen Zähler baldmöglichst wechseln zu lassen, damit dieser dann im Zuge des Rollout gegen ein intelligentes Messsystem ausgetauscht werden kann.

Grundsätzlich gilt dabei, dass der Messstellenbetreiber den einwandfreien Messstellenbetrieb nach MsbG gewährleisten muss.

Für den Fall, dass Sie als Anlagenbetreiber selbst Messstellenbetreiber werden wollen, ist ein Messstellenrahmenvertrag abzuschließen.

Wir würden uns freuen, wenn wir als der grundzuständige Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb übernehmen dürfen. Für diesen Fall ist von Ihrem Elektroinstallateur ein Auftrag zum Setzen eines Zählers (an einem normenkonformen Zählerplatz) bei uns einzureichen.

3) Einkommensteuer und Umsatzsteuer auf Photovoltaikanlagen

Auch private Anlagenbetreiber werden steuerlich zum Unternehmer mit den entsprechenden Pflichten (Umsatz- und Einkommensteuer), wenn sie eine Photovoltaikanlage errichten und den erzeugten Strom in das öffentliche Netz einspeisen, an den Netzbetreiber (EEG-Vergütung) bzw. an Dritte verkaufen oder diesen teilweise selbst verbrauchen. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat die „Hilfe zu Photovoltaikanlagen“ mit Stand Januar 2019 überarbeitet. In der überarbeiteten Ausgabe wird insbesondere auf die steuerlichen Auswirkungen von Batteriespeichern und dem Selbstverbrauch mit Berechnungsbeispielen eingegangen.

Sie finden die Hilfestellung des Bayerische Landesamt für Steuern unter folgendem Link:

https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Photovoltaikanlagen/

Sollte es zu den genannten Themen Rückfragen geben, stehen Ihnen zwei Ansprechpartner zur Verfügung:

Hr. Kawalek unter der Telefonnummer 0941/601-3321 oder per Mail unter andreas.kawalek@regensburg-netz.de.

Hr. Stegmair unter der Telefonnummer 0941/601-3279 oder per Mail unter wolfgang.stegmair@regensburg-netz.de.

4) Informationen zur Vergütung von EEG-Anlagen nach dem Ende der EEG-Förderung

Im Grundsatz endet gemäß allen EEG-Fassungen die EEG-Vergütung nach zwanzig Jahre nach der Inbetriebnahme der Anlage zuzüglich des Inbetriebnahmejahres (Ausnahmen gibt es bei Wasserkraftanlagen).

Bei allen Anlagen, die im Jahr 2000 oder früher in Betrieb genommen wurden, endet die Förderung also am 31.12.2020.

Mit Auslaufen der Förderung gelten die üblichen Marktprozesse der liberalisierten Energiewirtschaft. Wir als rechtlich entflochtene Netzgesellschaft sind dabei ein reines Transportunternehmen und dürfen vom Grundsatz her eigentlich keine Energie an- oder verkaufen. An- und Verkauf von Energie erfolgt durch Energielieferanten. Diese bieten unter dem Begriff Direktvermarktung die Abnahme des erzeugten Stromes an. Die bisherige Abnahme durch einen Netzbetreiber stellte ledig eine zeitlich befristete Ausnahme dar, auch wenn diese in den weitaus meisten Fällen zur Anwendung kam.

In vielen Fällen wurde ein Einspeisevertrag mit der REWAG abgeschlossen, der für den Zeitraum nach Ablauf der 20 Jahre eine an die dann geltenden Marktverhältnisse angepasste Vergütung durch den Netzbetreiber festschreibt. Die derzeit geltende Rechtslage macht uns als Regensburg Netz GmbH diese Vergütung leider unmöglich.

Am wirtschaftlichsten dürfte es sein, den erzeugten Strom möglichst selbst zu verbrauchen und damit die Strombezugskosten zu senken. Anlagen unter 10 kW sind dabei bis zu einem Selbstverbrauch von 10.000 kWh auch von der EEG-Umlage auf Selbstverbrauch befreit. Fällt die Anlage nicht unter das Privileg der Befreiung von der EEG-Umlage, so ist bei Umstellung auf Eigenverbrauch ein Erzeugungszähler notwendig. Die Umstellung von Volleinspeisung auf Überschusseinspeisung muss durch einen Elektroinstallateur erfolgen. Dieser beantragt auch einen evtl. notwendigen Zählerwechsel. Ein zusätzlicher Erzeugungszähler kostet aktuell bei uns 15,14 € pro Jahr, eine moderne Messeinrichtung 20,00 € pro Jahr.

Für den ins öffentliche Netz eingespeisten Strom ist nach derzeitiger Gesetzeslage eine Direktvermarktung verpflichtend, das heißt, Sie müssen einen Händler suchen, der den eingespeisten Strom abnimmt und vergütet. Die Vergütung ist mit dem Stromhändler auszuhandeln. Als Anhaltswert kann man sich am Börsenpreis orientieren. Dieser lag in den letzten beiden Jahren zwischen drei und sechs Cent.

Die REWAG als ihr ursprünglicher Vertragspartner ist auf uns zugekommen und fühlt sich der damaligen Zusage einer an die dann geltenden Marktverhältnisse angepasste Vergütung verpflichtet. Dazu wird die REWAG mit angemessener Vorlaufzeit vor dem Beendigungsdatum des Einspeisevertrages automatisch auf Sie zukommen.